



LIECHTENSTEINISCHER  
BANKENVERBAND

An die  
Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Regierungschefin Brigitte Haas  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Peter-Kaiser-Platz 1  
Postfach 684  
FL-9490 Vaduz

Vaduz, 25.04.2025  
SIT

**Vernehmlassungsbericht betreffend das CARF-Gesetz, die Abänderung des AIA-Gesetzes, des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes, des CbC-Gesetzes sowie die Aufhebung des AHG-USA**

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Frau Haas, liebe Brigitte

Mit Schreiben vom 04.02.2025 hat uns die Regierung eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VNB) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die freundlicherweise gewährte Fristverlängerung. Nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage möchten wir Folgendes ausführen:

## **1. Zentrale Anliegen / Anmerkungen**

### Dynamischer Verweis auf den jeweils aktuell geltenden Meldestandard:

Gemäss Art 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird unter dem CRS bzw. dem CARF jeweils der aktuell geltende Meldestandard (einschliesslich der Kommentare) verstanden. Es handelt sich somit um einen dynamischen Verweis. Jede Anpassung, auch eine solche in den OECD-Kommentaren wird damit unmittelbar wirksam.

Die dynamische Rechtsübernahme des OECD-Standards in nationales Recht bringt jedoch auch Problematiken mit sich. Wir erachten dies insbesondere aus Planbarkeitsgründen als problematisch; unter Umständen kann dies dazu führen, dass die betroffenen Intermediäre zu wenig Vorlauf haben, um die entsprechenden Anpassungen umsetzen zu können.

Weiters bringt die automatische Übernahme der OECD-Regeln eine gewisse Rechtsunsicherheit mit sich. Die OECD veröffentlicht regelmässig und auch unterjährig neue Versionen und Aktualisierungen ihrer Standards und Materialien. Es kann für die Liechtensteiner Marktteilnehmer schwierig sein, die Entwicklungen zu überwachen und sicherzustellen, dass sie stets die aktuellsten Versionen der relevanten Materialien kennen. Weiters ist es auch nicht leicht herauszufinden, welche Fassung zu einem bestimmten Zeitpunkt jeweils anwendbar ist, zumal nicht alle Versionen der OECD-Materialien auf der Homepage der OECD verfügbar sind. Die Schwierigkeit, die richtige und aktuelle Fassung zu identifizieren und zu beschaffen, kann zu Unsicherheiten, Verzögerungen und Fehlern bei der Anwendung der richtigen Vorschriften führen.



## LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Eine automatische Übernahme der internationalen Standards in den Liechtensteiner Rechtsrahmen ist weiters kritisch, da ohne eine vorherige nationale Prüfung und Anpassung die spezifischen Gegebenheiten von Liechtenstein nicht ausreichend berücksichtigt werden können. Dies kann zu Regelungen führen, die in der Praxis schwer umsetzbar oder unangemessen sind.

Um den Unsicherheiten, wann und wie neue OECD-Regeln im nationalen Recht anzuwenden sind, entgegenzuwirken, sollte im AIA-Gesetz festgehalten werden, dass in der AIA-Verordnung die jeweils massgebende Fassung der OECD-Kommentare und Materialien zu bezeichnen ist. Dies ermöglicht eine vorherige Prüfung und offizielle Kommunikation der neuen OECD-Regeln durch die Regierung, bevor diese in Liechtenstein in Kraft treten. So ist eine sorgfältige und transparente Integration internationaler Standards in das nationale Rechtssystem gewährleistet. Dies erhöht die Rechtssicherheit für die Betroffenen und ermöglicht es, sich rechtzeitig auf die neuen Anforderungen einzustellen. Eine Änderung des OECD-Kommentars und der OECD-Materialien sollte in Liechtenstein daher erst Wirkung entfalten, wenn die entsprechend geänderte Verordnungsbestimmung in Kraft tritt.

Eine solche Mittellösung wurde ebenso in der Schweiz gefunden. Sie hat nämlich eine Verordnungskompetenz an den Bundesrat vorgesehen, wonach dieser mittels Verordnung definiert, welche Fassung jeweils gilt. Wir regen dringend an, dass wir in Liechtenstein eine analoge Delegationsnorm im AIA-Gesetz sowie im CARF-Gesetz vorsehen.

Darüber hinaus sollte unseres Erachtens auch in der Verordnung festgehalten werden, dass die Steuerverwaltung Liechtenstein die relevanten OECD-Kommentare und -Materialien in ihrer jeweils aktuellen Version auf ihrer Website zur Verfügung stellt. Damit würde das Land auch den Anforderungen an die Veröffentlichung und Bekanntmachung gerecht werden und die betroffenen Parteien wären besser in der Lage, die relevanten Vorschriften zu finden und korrekt anzuwenden.

### Selbstauskunft gemäss Art. 5 Abs. 2 CARF (S. 47f sowie S. 131 VNB):

Demgemäss sind meldende liechtensteinische Anbieter von Kryptodienstleistungen explizit dazu verpflichtet, auch bei Bestandskunden eine neue Selbstauskunft zu «beschaffen». Wir sind der Auffassung, dass analog der Regelung in der Schweiz eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, auf eine bestehende Selbstauskunft abzustellen und es genügt, dass eine Selbstauskunft «vorhanden» ist. Zudem regen wir der Klarheit halber an, in Art. 5 Abs. 10 explizit zu erwähnen, dass die (neue) Beschaffung einer Selbstauskunft ausgenommen ist. Meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen, die bereits unter dem AIA als Finanzinstitute klassifizieren, wird dadurch ermöglicht, dass sie auf bereits bestehende und gültige Selbstauskunftsformulare zurückgreifen können, sofern diese den CARF-Sorgfaltspflichten entsprechen. Sie werden dadurch nicht unnötigem zusätzlichen administrativen Aufwand und Mehrkosten ausgesetzt.



Gemäss dem AIA-Gesetz müssen ferner Neukunden ohne gültige und plausible AIA-Selbstauskunft gesperrt werden. Obwohl dies im CARF nicht vorgesehen ist, stellt sich für uns die Frage, ob die Einführung einer analogen Sperrung für Neukunden im CARF-Gesetz nicht ebenfalls sinnvoll wäre. Andernfalls kann bei Kunden, die sowohl unter dem AIA als dem CARF relevant sind, die Situation entstehen, dass sie nach dem AIA zu sperren sind, aber für Kryptodienstleistungen die rechtliche Grundlage für eine entsprechende Sperre fehlt.

#### Angabe des Geburtsortes gemäss Art. 6 Abs. 2 CARF (S. 56 und S. 134 VNB):

Art. 6 Abs. 2 sieht vor, dass die auszutauschenden Informationen bei natürlichen Personen auch den Geburtsort umfassen. Der CARF sieht den Geburtsort nicht zwingend vor. Ebenso gehört der Geburtsort bislang (noch) nicht zu den unter dem SPG/SPV festzustellenden Informationen, auch wenn dies absehbar mit dem neuen AML-Paket ändern wird. Wir schlagen deshalb vor, in Bezug auf die auszutauschenden Informationen gemäss Art. 6 Abs. 2 CARF auf die gemäss den jeweils geltenden Sorgfaltspflichtstandards nötigen Angaben abzustellen und dies nicht nur im Kommentar, sondern auch im Gesetzestext explizit festzuhalten.

## **2. Punktuelle, weitere Anmerkungen**

### **2.1 zum AIA-Gesetz**

#### Qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger (S. 93 und S. 165 VNB)

Der revidierte CRS sieht vor, dass qualifizierte gemeinnützige Rechtsträger zukünftig als nicht meldende Finanzinstitute klassifizieren können, sofern sie die im CRS vorgesehenen Kriterien erfüllen und dies von der zuständigen Behörde im Einzelfall bestätigt wird. Liechtenstein hat von dieser Option Gebrauch gemacht.

Da für die kontoführende Bank keine Meldepflicht von Finanzinstituten besteht, sind wir der Ansicht, dass gemeinnützige Rechtsträger in einem solchen Fall wie die übrigen nicht meldenden Finanzinstitute zu behandeln sind. Bei Rechtsträger-Kontoinhabern mit einer AIA-Klassifizierung als nicht meldendes Finanzinstitut erfolgt die Identifikation sowohl bei bestehenden Konten als auch bei Neukonten grundsätzlich anhand von im Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen, soweit dies vertretbar ist. Wir gehen daher davon aus, dass in Bezug auf die Konten von gemeinnützigen Rechtsträgern keine Pflicht zur Einholung von weiteren Nachweisen besteht. Wir bitten, dies entsprechend klarzustellen.

#### Staatlicher Überprüfungsdienst gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 46 (S. 127 VNB)

Hier sollte neben dem meldenden Finanzinstitut auch der meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen erwähnt werden.

#### Erneute Notifikation nach Art. 10 (Abs. 4 der Übergangsbestimmungen, S. 104 und S. 174 VNB)

Abs. 4 der Übergangsbestimmungen verlangt, dass meldepflichtige Finanzinstitute alle ihre Kunden erneut nach Art. 10 zu informieren. In der Praxis sind sämtlicher dieser Informationen im LBV-Factsheet enthalten. Ferner sieht auch die Schweiz keine solche erneute Information vor. Wir bitten die Regierung Abs. 4 der Übergangsbestimmungen ersatzlos zu streichen, da unnötig und überschüssend.



## LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

### Einheitliche Anwendung des neuen AIA-Meldestandards (Übergangsbestimmungen)

Wir erachten es für wichtig und gehen aber auch davon aus, dass für alle FL-Finanzinstitute einheitlich ab dem 01.01.2026 nur noch der neue Meldestandard zur Anwendung kommt. Dies kommt aber weder im Gesetzestext noch im Kommentar so klar zum Ausdruck. Die Schweiz hat dies explizit in Art. 39 Abs. 5 CH-AIAG entsprechend festgehalten und unabhängig davon, ob der Partnerstaat selbst bereits den neuen Meldestandard anwendet, mit einer entsprechenden Genehmigungskompetenz festgeschrieben. Wir regen an, eine analoge Regelung in den Übergangsbestimmungen aufzunehmen sowie gleichzeitig im Kommentar dazu die einheitliche Anwendung festzuhalten.

### **2.2 zum CARF-Gesetz**

#### Definition von meldepflichtigen Kryptowerten (S. 17 VNB)

Für uns stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Prüfung bzgl. der Verwendung für Zahlungs- oder Anlagezwecke zwingend bzw. als Prozess aufzusetzen ist, oder ob auch grundsätzlich gemeldet werden darf. Sofern ein Prozess aufzusetzen ist, wäre dies mit erheblichem Mehraufwand verbunden. Die Anzahl der Kryptowerte nimmt kontinuierlich zu. Eine entsprechende Prüfung aller Kryptowerte ist in der Praxis schwierig bis unmöglich. Zudem haben die OECD und die Steuerverwaltung bisher keine Kriterien oder Prüfschema/Checkliste festgelegt, anhand derer die Überprüfung der Kryptowerte, die nicht für Zahlungs- oder Anlagezwecke bestimmt sind, durchgeführt werden kann. Solange keine konkreten Vorgaben von der OECD und der STV vorliegen, liegt die Überprüfung der Kryptowerte im Ermessen der Bank.

Wir regen deshalb folgendes Vorgehen an: sofern der Nutzen eines Kryptowertes für Zahlungs- oder Anlagezwecke gemäss den FATF-Empfehlungen ausgeschlossen ist, erfolgt keine Meldung. In all denjenigen Fällen, in denen keine Prüfung erfolgt, werden die entsprechenden Kryptowerte standardmässig gemeldet.

#### USD als Referenzwährung gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11 (S. 113 VNB)

Wir erachten die Fixierung des Betrages in USD als nicht optimal. Unsicherheiten im Währungsumfeld, insbesondere im USD sind aktuell sehr gross und dürften in Zukunft nicht geringer werden resp. weiterhin zu erwarten sein.

#### Airdrops gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziffer 12 (S. 26 VNB)

Gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 12 sind Airdrops eine «Übertragung» von Kryptowerten. Airdrops zu ermitteln ist jedoch extrem schwierig, falls diese nicht durch einen Hard Fork ausgelöst werden. Airdrops können zudem aus irgendeinem Grund anfallen und dabei als native oder als neue Währung ausgeprägt sein. Wir regen an, wenigstens Airdrops, welche nicht durch einen Hard Fork ausgelöst werden, von der Definition der Übertragung auszunehmen.



## LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

### Erwerb und Verkauf relevanter Kryptowerte gemäss Art. 6. Abs. 2 Bst. c) dd) und ee) (S. 57 und S. 135 VNB)

In diesem Zusammenhang stellt sich für uns die Frage und ist unklar, welche Kurse bei einer Krypto-zu-Krypto-Transaktion, also zum Beispiel ETH/BTC, mangels eines FIAT-Referenzwertes sowie mangels Vorliegens einer Standardbörse für die Meldungen heranzuziehen sind. Unseres Erachtens wäre es wichtig, wenn dies mit einer Definition sowie Kriterien für einen entsprechenden Börsenplatz präzisiert werden könnte.

### Informationspflicht der meldenden Anbieter von Krypto-Dienstleistungen gemäss Art. 8 (S. 60-63 und S. 138f VNB)

Art. 10. Abs. 4 AIA-Gesetz sieht vor, dass bei meldepflichtigen Konten, die geschlossen worden sind, die Information einmalig an die letzte bekannte Adresse erfolgt. Bei nachrichtenlosen Konten kann diese Information ausbleiben. Wir schlagen vor, dass eine analoge Vorschrift ebenfalls in Art 8 des CRAF-Gesetzes aufgenommen wird.

### Art. 13 Abs. 3 (S. 143 VNB)

Dieser Absatz ist doppelt in der Vorlage enthalten.

### Meldung bei verstorbenen Personen

Wir bitten um Klarstellung und die Aufnahme einer Regelung im CARF-Gesetz, dass die Meldung bei verstorbenen Personen an den Partnerstaat des Verstorbenen erfolgt, analog wie in Art. 30b CH-AIAG, wo es heisst:

*«Schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen können im Todesfall einer Person eines meldepflichtigen Staates den Nachlass der Person bis zur Auflösung der Erbgemeinschaft als Nachlass mit eigener Rechtspersönlichkeit behandeln, sofern ihnen der Tod dieser Person durch ein eröffnetes Testament, eine Todesurkunde oder in anderer geeigneter Form mitgeteilt worden ist.»*

Die explizite Klarstellung erachten wir deshalb als erforderlich, da unter dem CRS eine Regelung für Nachlasskonten gilt. Unter dem CRS gilt ein Nachlasskonto als ausgenommenes Konto und muss nicht gemeldet werden. Unter dem CARF müsste das Nachlasskonto jedoch gemeldet werden. Die Meldung erfolgt dabei an den meldepflichtigen Staat des Verstorbenen.

Aufgrund der Inkohärenz zwischen CARF und CRS regen wir an, obiges für den CARF explizit festzuhalten.

### Übergangsfristen bei unterschiedlichen Einführungsdaten des CARF in Partnerstaaten

Wir ersuchen die Regierung analoge Regelungen für solche Fälle vorzusehen, wie dies in der Schweiz der Fall ist und wo dazu u.a. ausgeführt wird:

*«Aufgrund der Hierarchie der Anknüpfungspunkte könnte sich aus der späteren Umsetzung einzelner Staaten eine ungewollte Situation ergeben. Wenn ein meldender Anbieter von Kryptodienstleistungen über einen Anknüpfungspunkt in der Schweiz und einen höherrangigen Anknüpfungspunkt in einem Staat verfügt, der den AIA über Kryptowerte später umsetzt, würde er im ersten Jahr den Melde- & Sorgfaltspflichten in der Schweiz und in den Folgejahren in diesem Staat unterstehen.»*



*Diese kurzzeitige Unterstellung in der Schweiz könnte für die betroffenen Kreise mit Aufwand verbunden sein und ist daher zu vermeiden. Entsprechend kann der Bundesrat mittels einer Übergangsregelung zu Art. 2 Abs. 1 Buchstabe dter vorsehen, dass diese relevanten meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen für eine befristete Dauer doch nicht schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen sind, d.h. den Melde- & Sorgfaltspflichten in der Schweiz nicht unterstehen. Die entsprechende Übergangsbestimmung ist in Art. 35b Abs. 1-3 E-AIA-Verordnung geregelt.» (s. dazu Art. 41bis Abs. 4 CH-AIAG: "Der Bundesrat kann für eine befristete Dauer Abweichungen von Artikel 2 Buchstabe dter vorsehen." sowie Art. 35b Abs. 1-3 E-AIAV)*

#### Auflösung der Geschäftsbeziehung

Auch diesbezüglich bitten wir die Regierung sich an der in der Schweiz vorgesehenen Regelung zu orientieren. Dort heisst es nämlich in Art. 30d CH-AIA-Verordnung:

*«Wird eine Geschäftsbeziehung einer meldepflichtigen Nutzerin oder eines meldepflichtigen Nutzers nach einer Änderung der Gegebenheiten aufgelöst und ist die sich aus der Änderung der Gegebenheiten ergebende Nachprüfung der Geschäftsbeziehung mit der meldepflichtigen Nutzerin oder dem meldepflichtigen Nutzer im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht abgeschlossen, so muss der schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen die Änderung der Gegebenheiten für die Meldung nicht berücksichtigen.»*

### **3. Vereinzelte Unklarheiten mit der Bitte um Klarstellung (nicht abschliessend)**

#### Art. 2 Abs. 1 Ziff. 11a AIA-Gesetz

Im Zusammenhang mit dem dort definierten Begriff des spezifizierten E-Geld-Produktes stellt sich für uns in der Praxis die Frage, wer im Fall von Prepaid-Karten (die nicht von der Bank selbst herausgegeben werden wie z.B. die Swiss Bankers Travel Karte) meldepflichtig ist. Nach unserem Verständnis ist dies Swiss Bankers und nicht die jeweilige vermittelnde Bank. Wir wären um eine entsprechende Klarstellung z.B. im Merkblatt dankbar.

#### Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 CARF-Gesetz (S. 27 VNB)

Gemäss Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13 sind Stablecoins, welchen eine Währung widerspiegeln ein spezifiziertes E-Geld-Produkt. Stablecoins, welche aber mehrere Währungen widerspiegeln, sind kein spezifiziertes E-Geld-Produkt. Für uns stellt sich die Frage, was zu dieser Unterscheidung führt, da doch der Zweck des Stablecoins demselben entspricht (MiCAR ART vs EMT). Ferner würde uns interessieren wie hierbei zwischen algorithmisch vs. On-Chain besicherten vs. Off-Chain besicherten unterschieden wird und ob diese Unterscheidung überhaupt eine Auswirkung auf die Klassifikation hat.

#### Art. 5 Abs. 1 CARF-Gesetz (S. 47 und S. 131 VNB)

Gemäss Art. 5 Abs. 1 CARF gilt ein Kryptowert-Nutzer ab dem Tag als meldepflichtiger Nutzer, an dem er als solcher identifiziert wird. Daraus schliessen wir, dass gemäss CARF keine rückwirkenden Meldungen vorzunehmen sind. Wir regen an, dies entweder in der Verordnung oder im Merkblatt auch entsprechend explizit festzuhalten.



LIECHTENSTEINISCHER  
BANKENVERBAND

#### 4. Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir darüber hinaus nochmals auf die weiteren bereits in der Vorvernehmlassung eingebrachten Inputs hinweisen. Insbesondere regen wir unbedingt an, im AIA-Gesetz sowie im CARF-Gesetz einheitliche Begriffe zu verwenden. Ebenso wäre wir dankbar, wenn die beiden in der Vorvernehmlassung im Zusammenhang mit den AIA-Gesetzesanpassungen angeregten Opt-out (vgl. S. 96 und S. 167 zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 16 Bst e<sup>bis</sup> AIA-G sowie S. 100f. und S. 171f.) zu Art. 9 Abs. 5a AIA-G) aufgenommen bzw. im Gesetzestext explizit festgehalten würden. Zwecks Klärung dieser Punkte stehen wir sehr gerne auch für einen direkten Austausch zusammen mit unseren Experten zur Verfügung.

Ferner regen wir bereits jetzt an, in den AIA-Selbstauskünften gemäss Anhang zur AIA-Verordnung auch den Verweis auf das CARF-Gesetz aufzunehmen bzw. die Selbstauskünfte so anzupassen, dass sie ebenfalls für die Zwecke des CARFs verwendet werden können.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Dr. Hans-Werner Gassner  
Präsident

Simon Tribelhorn  
Geschäftsführer

